

BESCHLUSS des BACDJ
zum Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation
der strafgerichtlichen Hauptverhandlung vom 3. März 2023

Den Referentenentwurf für ein „Gesetz zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung“ lehnen wir ab. Ausgehend von falschen Annahmen geht von diesem Gesetzesentwurf ein gravierendes Destruktionspotenzial für die erstinstanzliche Hauptverhandlung und den strafprozessualen Instanzenzug aus. Die Regelungen des Entwurfes laufen den gesetzgeberischen Bemühungen der Vergangenheit, für ein effektiveres und zügigeres Strafverfahren zu sorgen, entgegen. Der Entwurf nimmt weder den für das Strafverfahren geltenden Beschleunigungsgrundsatz, noch die Systematik der Strafprozessordnung oder Belange des Opferschutzes in den Blick. Die derzeit bestehenden Probleme im Strafverfahren werden durch die vorgeschlagenen Regelungen nicht gelöst, stattdessen werden neue geschaffen. Nicht zuletzt übersieht der Entwurf die kostenintensiven Auswirkungen, die sich infolge des Erfordernisses erheblicher neuer sachlicher und personeller Ressourcen im Justizsektor bis hin zur Umgestaltung des Revisionsverfahrens ergäben.

Zu den wesentlichen Problemen:

- Der Entwurf geht davon aus, eine Bild-Ton-Aufzeichnung der Hauptverhandlung führe zu einer „noch besseren Wahrheitsfindung“. Dafür fehlt empirisch jeder Beleg. Fehlerurteile sind in Deutschland höchst selten bekannt geworden. Die Fehlerhaftigkeit der Entscheidung war in diesen Fällen ganz überwiegend auf Fehler im Ermittlungsverfahren zurückzuführen, weil es dort zu falschen Zeugenangaben oder unrichtigen Geständnissen gekommen war. Eine Dokumentation der Hauptverhandlung würde derartige Fehlerquellen nicht

- verhindern. Eher wird sie im Einzelfall Zeugen veranlassen, aus Furcht oder Unwillen mit der Aufzeichnung nicht vollständig und wahrheitsgetreu auszusagen.
- Der Verweis auf den europäischen Rechtsvergleich trägt nicht: Zum einen fehlt es auch hier an empirischen Belegen dafür, dass die Dokumentation der Hauptverhandlung in anderen Ländern zu besseren Entscheidungen geführt hat. Vor allem aber sind die Strafprozessordnungen der betreffenden Länder mit dem deutschen Strafverfahrensrecht nicht im Ansatz vergleichbar. Insbesondere findet sich das Unmittelbarkeitsprinzip, welches den deutschen Strafprozess prägt, in fremden Prozessordnungen in dieser Form nicht wieder. Zugleich sind die Mitwirkungs- und Einflussnahmemöglichkeiten der Verfahrensbeteiligten im deutschen Strafprozess - anders als in anderen Ländern - durch eine Vielzahl an Verfahrensregelungen, etwa das Beweisantragsrecht, in besonderer Weise gewährleistet.
 - Die Auswirkungen der beabsichtigten Rechtsänderung auf den Bedarf an personellen und finanziellen Ressourcen sind erheblich: Kaum ein Land der Welt investiert in seine Justiz so viel wie der deutsche Staat. Der derzeitige Justizhaushalt reichte in Zukunft allerdings bei weitem nicht mehr aus.
 - Die Bild-Ton-Aufzeichnung der Hauptverhandlung hätte eine erhebliche Verzögerung der Verfahrenslaufzeiten vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten zur Folge. Dazu nur ein Beispiel: Aktuell kann das Tatgericht die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhalts einer früheren Aussage des Zeugen praktisch aus dem Stegreif treffen. Besteht eine Bild-Ton-Aufzeichnung, ist zu erwarten, dass jedenfalls ein Verfahrensbeteiligter darauf bestehen wird, anstelle des Vorhalts die Bild-Ton-Aufzeichnung heranzuziehen. Es wird geltend gemacht werden, dies sei das „bessere“ Beweismittel. Schon damit wird die Hauptverhandlung verzögert. Zu denken ist außerdem an zahllose Unterbrechungsanträge, die bis zur Einsicht in die Aufzeichnung oder das Transskript gestellt werden können, um dann Beweis darüber zu erheben, was der

Zeuge zuvor gesagt hat. Hierzu wird beantragt werden, die betreffenden Aufzeichnungsabschnitte abzuspielen, um einen zielgenauen Beweisantrag stellen zu können. Abgesehen von erheblichen Zeitverlusten birgt dies die Gefahr, dass sich die tatrichterliche Hauptverhandlung in Zukunft nicht mehr auf die Einvernahme von Zeugen konzentriert, sondern dahin verschoben wird, Aufzeichnungen aus vergangenen Verfahrensabschnitten zu suchen, anzuhören und zu erörtern.

- Auch die Einschüchterung, die für einen noch nicht vernommenen Zeugen von einem solchen Vorgehen ausgeht, ist mit Blick auf die Wahrheitsfindung bedenklich. Die Fehleranfälligkeit gerichtlicher Entscheidungen infolge falscher oder unergiebigere Zeugenaussagen würde nicht verbessert, sondern verstärkt. Gerade Opferzeugen können auf diese Weise unzumutbaren Belastungen ausgesetzt sein. Zu ihren Lasten öffnet der Entwurf der Konfliktverteidigung Tür und Tor.
- Opferzeugen würden fürchten müssen, die Aufzeichnung ihrer Aussage im Internet oder den sozialen Medien wiederzufinden. Die Einführung strafrechtlicher Regelung bietet demgegenüber nur einen unzureichenden Schutz.
- Es ist zu besorgen, dass Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen nicht mehr ohne Unterbrechung abgeschlossen werden können, weil deren Entlassung unter Hinweis auf den (noch) nicht gewährten Zugang zu Aufzeichnung und Transkript widersprochen werden wird, um die Rügemöglichkeit in der Revisionsinstanz zu erhalten (§ 238 Abs. 2 StPO). Vernehmungen könnten dann ggf. nicht mehr an einem Sitzungstag abgeschlossen werden; der Zeuge müsste erneut zur Hauptverhandlung erscheinen. Dies widerspricht nicht nur dem Konzentrationsprinzip, sondern dürfte auch zur Aussagewilligkeit und Mitwirkungsbereitschaft von Zeugen nicht beitragen.
- Zuzustimmen ist dem Entwurf zwar darin, von Neuregelungen im Revisionsverfahren abzusehen. Auch an dieser Stelle geht der Referentenentwurf

allerdings von einer völlig unzutreffenden Prämisse aus, wenn er glaubt, dass Revisionsverfahren bliebe, unbeeinflusst. Denn er geht selbst davon aus, dass „Evidenzfälle“ bei „paraten Beweismitteln“ mit dem geltenden Recht zu beherrschen seien. Er bereitet damit der Rekonstruktion der Hauptverhandlung, die nach seit Jahrzehnten geltendem Revisionsrecht mit gutem Grund als unzulässig erachtet wird, den Weg.

- Der Referentenentwurf wäre jedenfalls zwingend um folgende Aspekte zu ergänzen:
 - Fakultative Zulassung unanfechtbarer Gerichtsbeschlüsse, im Interesse des Zeugenschutzes von einer Aufzeichnung abzusehen;
 - Herausnahme der Aufzeichnung und des Transskripts aus dem Kanon denkbarer Befangenheitsgründe;
 - Herausnahme der Aufzeichnung und des Transskripts aus dem Haftbeschwerdeverfahren;
 - Herausnahme der Aufzeichnung und des Transskripts aus dem Akteneinsichtsrecht;
 - unmissverständliche Klarstellung, dass die Bild-Ton-Aufzeichnung im Revisionsverfahrens nicht herangezogen werden und weder eine Verfahrens- noch die Sachrüge darauf gestützt werden dürfen.

Vor diesem Hintergrund steht der Gesetzentwurf nicht für Fortschritt, vielmehr gefährdet er eine effiziente Strafrechtspflege. Auch der aus der Anwaltschaft mitunter geltend gemachte Einwand, „das vollständige Fehlen einer qualitativ verlässlichen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung bilde einen zentralen Schwachpunkt in der rechtsstaatlichen, d. h. Kontrolle optimierenden Ausgestaltung des deutschen Strafprozessmodells“ (Stellungnahme des DAV Nr. 5/2023, S. 4), erfordert die Dokumentation der Hauptverhandlung nicht. Rechtsstaatlichkeit setzt nicht maximale Kontrolldichte in der Rechtsmittelinstanz voraus. Dem Anliegen, eine

objektive Dokumentation der Hauptverhandlung als Gedächtnisstütze für das Gericht zu schaffen, um kognitive Verzerrungen bei der Erinnerung von Zeugenangaben zu vermeiden, könnte gegebenenfalls auch durch die Einführung eines Inhaltsprotokolls nach dem Beispiel des § 273 Abs.2 StPO Rechnung getragen werden. Die – vereinzelt – behauptete Gefahr der (nachträglichen) Manipulation durch den Richter besteht nicht, denn das Protokoll kann nur unter Mitwirkung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle verfasst oder geändert werden. Der – durch nichts belegten – Befürchtung, ein Gericht könne einer Zeugenaussage im Urteil einen tatsächlich nicht vorhandenen Inhalt unterschieben, wäre gleichfalls der Boden entzogen. Denn die drohenden straf- und beamtenrechtlichen Konsequenzen, die durch ein Inhaltsprotokoll beweisbar wären, sind derart massiv, dass ein solches Vorgehen ausgeschlossen erscheint. Eine Bild-Ton-Aufzeichnung ist (auch) dafür nicht erforderlich.